

**Sitzungsvorlage Nr. IX/306
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

17.12.2015

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl - Vergnügungssteuersatzung -

FD/Az.: 968.40

Produkt: 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

Bezug: HFA, 11.11.2015, TOP 7 ö.S., SV IX/280
Rat, 29.11.2015, TOP 9 ö.S., SV IX/280

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage IX/306 als **Anlage** beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl (Vergnügungssteuersatzung) wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 27.11.2015 neu gefasst.

Bei der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.11.2015 (siehe SV IX/280) wurde in § 7 Absatz 1 der Satzung festgelegt, dass sich die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem **Spieleinsatz**, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl bemisst. **Spieleinsatz** ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Die Satzung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Tatsächlich wurden jedoch bei der Festlegung der Steuersätze in § 7 Absatz 5 **versehentlich** Prozentsätze (hier je 15 v.H.) festgelegt, die sich auf das **Einspielergebnis** und nicht auf den Spieleinsatz beziehen.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Diese unterschiedlichen Faktoren könnten theoretisch durch unterschiedliche Geldentnahmen, Geräteöffnungen oder Standortwechsel zum Nachteil der Kommune manipuliert werden, ohne dass dies aus den Auslesestreifen ersichtlich wird.

Die alternative Bemessungsgrundlage **Spieleinsatz** wird hingegen definiert als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass der Maßstab des Spieleinsatzes als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb entspreche, weil es derzeit keinen praktikablen Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn. 22). Zudem werde mit dem Maßstab des Spieleinsatzes eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht sich in dieser Entscheidung im Wesentlichen auf eine Abgrenzung zur veralteten Bemessungsgrundlage des Stückzahlmaßstabes beschränkt hat. Lediglich die Wertung, dass es sich bei der Bemessungsgrundlage des Einspielergebnisses um einen den Vergnügungsaufwand weniger genau erfassenden optionalen Maßstab handele, lässt sich der Entscheidung entnehmen (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn. 23).

Darüber hinaus führt das Bundesverwaltungsgericht in einer anderen Sache aus, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage Einspielergebnis schwinde (BVerwG, Beschluss vom 26.10.2011 – 9 B 16/11, Rn9). Dies wird vor allem damit begründet, dass in den kommenden Jahren nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sein werden, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sein werden, den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darzustellen.

Konsequenterweise empfiehlt daher der Städte- und Gemeindebund seinen Mitgliedskommunen mittlerweile, künftig den Spieleinsatz zur Bemessung heranzuziehen. Die Mustersatzung wurde daher in 2014 entsprechend durch einen Wechsel der Bemessungsgrundlage (vorher Einspielergebnis, jetzt Spieleinsatz) angepasst.

Bei der Umstellung des Maßstabes vom **Einspielergebnis** auf den **Spieleinsatz** muss der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist.

Vor dem Hintergrund möglicher gerichtlicher Überprüfungen ist bei der Erhöhung der Steuersätze dafür Sorge zu tragen, dass der Satzungsgeber sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuersatzanhebung eigene Gedanken gemacht hat. Die Erhöhung der Vergnügungssteuer ist neben der Verbesserung der Haushaltslage auch als ordnungspolitisches Lenkungsinstrument zur Steuerung des Spielhallen- bzw. Automatenbestandes zu sehen. Der Steuersatz soll vorrangig auch dem Ziel dienen, die Spielsucht einzudämmen. Das Suchtpotential bei Automaten in Gastwirtschaften wird dabei geringer angesehen, da dort der Verzehr von Speisen und Getränken im Vordergrund steht. Insofern rechtfertigt dies dort die Festsetzung eines reduzierten Steuersatzes von 4,0 Prozent.

Da in der Gemeinde Rosendahl zurzeit keine Vergnügungssteuer festgesetzt ist, kann das Vergnügungssteueraufkommen aus dem bisherigen Einspielergebnis nicht auf das Aufkommen nach dem Spieleinsatz umgerechnet werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.01.2016 den Steuersatz auf **4,0 Prozent in Spielhallen** und auf **3,0 Prozent in Gaststätten und sonstigen Orten** festzusetzen. In einigen Vergleichskommunen des Münsterlandes wurde die Bemessungsgrundlage bereits vom **Einspielergebnis** auf den **Spieleinsatz** umgestellt. Danach wurde eine Änderung der Steuersätze von 15 Prozent vom Einspielergebnis auf 4 bzw. 3 Prozent vom Spieleinsatz festgelegt. Insofern fällt die Höhe der für die Gemeinde Rosendahl vorgeschlagenen Steuersätze auch im Vergleich zu Nachbarkommunen nicht aus dem Rahmen.

Zuständigkeit:

Nach § 2 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für die Vorberatung aller Steuersatzungen. Da die Änderungssatzung noch zum 01.01.2016 in Kraft treten soll, erfolgt die Beratung und Beschlussfassung ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss direkt im Rat.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Berger
Produktverantwortliche

Fuchs
Allgemeine Vertreterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Entwurf der 1. Änderungssatzung

